

Pressemitteilung
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
www.nickelonline.de

Freilassing, Saaldorf-Surheim und Ainring reichen Untätigkeitsklage gegen Bundesrepublik Deutschland ein

Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Salzburger Flughafens soll wiederholt werden

Im Auftrag der drei bayerischen Grenzkommunen hat die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft (Hanau) Untätigkeitsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Die Bundesregierung habe untätig zugesehen, wie der Flughafen Salzburg aufgrund einer massiv fehlerhaften Ausbaugenehmigung erweitert wird. „Wir haben bereits im März 2009 das deutsche Bundesverkehrsministerium aufgefordert, im Interesse der Nachbarkommunen gegen die Genehmigungspraxis der Republik Österreich vorzugehen und dafür zu sorgen, dass das Genehmigungsverfahren unter Beachtung deutscher Rechtsstandards wiederholt wird“, erklärt der mit der Interessenwahrnehmung beauftragte Rechtsanwalt Prof. Dr. Lutz Eiding, Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

„Bis heute ist das Bundesverkehrsministerium untätig geblieben, nicht einmal unsere förmlich gestellten Anträge wurden beschieden“, so Prof. Dr. Eiding weiter. Dabei regelt ein zwischen der BRD und der Republik Österreich im Jahr 1967 geschlossener Staatsvertrag bindend, dass ein Ausbau des Salzburger Flughafens zwingend auch deutsches Recht berücksichtigen und die Bundesregierung hierfür einstehen müsse. Hieran habe sich das zuständige österreichische Bundesverkehrsministerium bei Erlass der Ediktalgenehmigung nicht gehalten, vielmehr sei deutsches Recht gar nicht berücksichtigt worden.

So sei beispielsweise keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden, „und das, obwohl diese selbst nach österreichischem Recht erforderlich gewesen wäre“, kommentiert Prof. Dr. Eiding. Zwischenzeitlich habe der Umweltsenat des Bundes in Österreich dies, durch den Verwaltungsgerichtshof in Wien bestätigt, festgestellt, so dass eine UVP nun durchgeführt werde. „Die Gemeinden haben von Anfang an eine UVP angemahnt“, erklärt Prof. Dr. Eiding weiter. „Deshalb haben wir einen entsprechenden Antrag an die österreichischen und deutschen Behörden gestellt, die drei von uns vertretenen Kommunen mögen an dem UVP-Verfahren beteiligt werden.“

Es seien allerdings noch weitere erhebliche Verfahrensfehler gemacht worden. So ver-

stoße der Ausbau des Salzburger Flughafens gegen den Regionalplan Südost-Oberbayern, weil beispielsweise der Erholungscharakter der Region und die Umweltbelange beeinträchtigt werden. Auch bei der Auswahl der jetzigen Ausbauvariante habe sich Österreich wenig Mühe gegeben. „Eigentlich müssen verschiedene Ausbaualternativen erarbeitet und dann gegeneinander abgewogen werden“, erklärt Prof. Dr. Eiding das Verfahren. In Österreich habe man sich jedoch ohne jegliche Alternativen direkt auf eine einzige Ausbauvariante versteift. Auch die Natur- und Umweltschutzbelange seien überhaupt nicht abgewogen worden, denn es seien zumindest Interessenverbände, wie NABU oder BUND, zu hören gewesen.

Schließlich seien die betroffenen Anrainerkommunen selbst weder gehört, noch hinreichend beteiligt worden. „Die Kommunen werden in ihrer Planungshoheit massiv verletzt, wenn deren Interessen einfach ausgeblendet werden“, erklärt Prof. Dr. Eiding. Das Ausbauvorhaben und die Planungsabsichten der Kommunen müssen aufeinander abgestimmt und abgewogen werden. Insbesondere gelte dies für die Berücksichtigung der Lärmschutzbelange, weil in Lärmschutzzonen keine oder nur eingeschränkte Bebauung zulässig sei. Beim Ausbau eines Flughafens spiele die angemessene Berücksichtigung des Schutzes vor Fluglärm im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen insbesondere vor dem Hintergrund des 2007 neu erlassenen Fluglärmsgesetzes eine herausragende Bedeutung.

Vor Erteilung einer Ausbaugenehmigung seien umfassende Lärmdaten zu erheben und Lärmprognosen zu erstellen, die im Rahmen des Verfahrens mit den Betroffenen zu erörtern sind. „Das österreichische Verkehrsministerium hat offenkundig unvollständige Daten verwendet und deshalb eine Lärmsteigerung verneint“, so Prof. Dr. Eiding weiter. Dieses habe der Umweltsenat des Bundes in Österreich eindrucksvoll widerlegt und damit eine deutliche Lärmzunahme auch für die bayerischen Grenzkommunen angenommen. So habe die Flughafenbetreiberin bei der Lärmermittlung rund 65.000 Flüge weggelassen und lediglich den kommerziellen Linien- und Charterverkehr mit ca. 22.000 Flugbewegungen ermittelt. „Das hat natürlich zugunsten des Flughafens erhebliche Auswirkungen auf die errechneten Lärmwerte“, resümiert Prof. Dr. Eiding. Außerdem werde eine Steigerung des Flugaufkommens in den kritischen Tagesrandzeiten um bis zu 50 % erwartet. Der geschätzte Lärm sei deshalb viel zu niedrig prognostiziert worden, weshalb auch die Lärmschutzzonen nicht erweitert wurden.

Der nächtliche Fluglärm sei sogar vollständig unberücksichtigt geblieben. Dabei gehe die Genehmigungsbehörde fehlerhaft von einem Flugverbot in der Gesamtnacht aus, obwohl „allen Beteiligten bekannt ist, dass insbesondere in der Zeit zwischen 22 und 23 Uhr Starts und in erheblichem Umfang auch Landungen erfolgen. Nach deutschem Recht (Anlage zu § 3 FluglärmG) beginnt die Nachtruhe um 22 Uhr. Deshalb hätte man hier Nachtschutzzonen ausweisen müssen“, erklärt Prof. Dr. Eiding.

Mit der Untätigkeitsklage gegen den Bundesverkehrsminister wolle man die Bundesregie-

zung zwingen, der Republik Österreich die gemachten Fehler aufzuzeigen, damit die Ediktalgenehmigung zurückgenommen und ein ordentliches Verfahren durchgeführt werde. Die besondere Konstellation der Klage sei dabei, dass man nicht die Republik Österreich selbst, sondern die Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehme. Dies ergebe sich aus dem besonderen Umstand des geschlossenen Staatsvertrages. Die Bundesregierung habe auf dessen Grundlage die Pflicht, die deutschen Anrainerkommunen einzubeziehen und gegenüber den Österreichern deren Beteiligung zu erwirken. „Das Bundesverkehrsministerium hat allerdings gegenüber der Republik Österreich auf eine Beteiligung der Grenzkommunen verzichtet und diese seinerzeit nicht einmal darüber informiert“, so Prof. Dr. Eiding. Ein derart verfassungswidriges Vorgehen sei in einem föderalen Staat mit kommunaler Selbstverwaltungsgarantie undenkbar. Prof. Dr. Eiding, der als Luftverkehrsrechtsexperte bereits etliche Flughafenprozesse in Deutschland bestritten hat, ist deshalb besonders gespannt auf die Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. „Der Prozess ist einzigartig in Deutschland, eine vergleichbare Konstellation ist mir bisher unbekannt.“ Die drei Kommunen und ihr Anwalt warten nun gespannt ab, ob der BayVGH sich für zuständig erklärt und sich damit des Verfahrens annimmt.

Informationen über Nickel Rechtsanwälte (www.nickelonline.de):

Die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte ist eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien im Rhein-Main-Gebiet. An den Standorten in Frankfurt und Hanau stehen auch der Presse für deren etwaigen Fragen in verschiedenen Fachgebieten spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung – hoch qualifiziert in nationalem und internationalem Recht. Um gewerblichen und privaten Mandanten auch umfassende Leistungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bieten zu können, kooperieren wir mit einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Für Interessenvereinigungen, Versicherer und anderweitige Unternehmen fungieren wir zudem als Syndicuskanzlei. Nickel Rechtsanwälte bedient sich zweier renommierter internationaler Netzwerke in deren Ländern vergleichbar regional führender Wirtschaftskanzleien, um qualifiziert und regional eingebunden ausländische und internationale Rechtsangelegenheiten betreuen zu können.

Nach Meinung zum Beispiel von JUVE, des führenden Kanzlei-Bench-Markers, ist die Kanzlei nicht nur "geschätzt" und politisch als auch wirtschaftlich "sehr gut vernetzt".

Wegen etwaiger weiterer Pressekontakte wenden Sie sich wegen dieser Meldung an deren Unterzeichner, im übrigen an Rechtsanwalt Harald Nickel, nickel@nickelonline.de; Fon +49 (0) 6181 2702-35 oder (auch außerhalb üblicher Geschäftszeiten) an Rechtsanwalt Matthias Reuter, reuter@nickelonline.de, Fon +49 (0) 171 6925282.



Nickel Rechtsanwälte. Spezialisierung und Transparenz.

Hanau, den 02.09.2009

(Prof. Dr. Lutz Eiding)

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Office-ieiding@nickelonline.de
Fon +49 (0) 6181 2702-80
Fax +49 (0) 6181 2702-88
www.nickelonline.de